

Unterausschuss Psychotherapie und psychiatrische Versorgung

Evaluation der Regelung zur Gruppenpsychotherapeu- tischen Grundversorgung gemäß § 42 der Psychothe- rapie-Richtlinie

5. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Hintergrund	6
2 Fragestellung	7
3 Material und Methoden	8
3.1 Datenquelle	8
3.2 Bildung der Kohorten	8
3.3 Operationalisierung der Inanspruchnahme von Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung und der weiteren in Anspruch genommenen Leistungen	10
4 Ergebnisse	12
4.1 Darstellung der Leistungserbringenden	12
4.2 Inanspruchnahme der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung anhand von Abrechnungsdaten	14
4.3 Kohorten und Verteilung nach Altersgruppe	15
4.4 Umfang der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung	16
4.5 Gruppengröße in der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung	17
4.6 Inanspruchnahme von Einzel- oder Gruppentherapie	17
5 Diskussion	19
6 Limitation	21
7 Fazit	22
8 Anhang	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Schematische Darstellung der verwendeten Methodik.....	9
Abbildung 2 - Anzahl der Patientinnen und Patienten der Grundgesamtheit und in den Kohorten	10
Abbildung 3 - Anzahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit mindestens einer erbrachten Leistung Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung pro Quartal...	13
Abbildung 4 - Darstellung der Leistungserbringenden differenziert nach Psychotherapieverfahren	14
Abbildung 5 - Patientinnen und Patienten mit Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung differenziert nach Altersgrenze (prozentualer Anteil)	15
Abbildung 6 - Anzahl der Patientinnen und Patienten mit Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung differenziert nach abgerechneten Therapieeinheiten	16
Abbildung 7 - Anzahl der Patientinnen und Patienten differenziert nach Anzahl der Teilnehmenden in den Gruppensitzungen	17
Abbildung 8 - Inanspruchnahme von Einzel- und/oder Gruppentherapie bei Patientinnen und Patienten mit Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung (prozentualer Anteil)	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Leistungserbringende mit Abrechnungsgenehmigungen für Gruppentherapie	12
Tabelle 2 - Inanspruchnahme von Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung	14
Tabelle 3 - Anzahl der Patientinnen und Patienten mit Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung differenziert nach abgerechneten Therapieeinheiten (absolut)	16
Tabelle 4 - Inanspruchnahme von Einzel- und/oder Gruppentherapie bei Patientinnen und Patienten mit Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung (Anzahl Patientinnen und Patienten).....	18
Tabelle 5 - Gebührenordnungspositionen für Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung	23
Tabelle 6 - Gebührenordnungspositionen für psychotherapeutische Leistungen in Einzel- oder Gruppentherapie	23

Abkürzungsverzeichnis

BSNR	Betriebsstättennummer
EBM	Einheitlicher Bewertungsmaßstab
ET	Einzeltherapie
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOP	Gebührenordnungsposition
GPGV	Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung
GT	Gruppentherapie
LANR	Lebenslange Arztnummer
LE	Leistungserbringende
PT	Psychotherapie
PT-RL	Psychotherapie-Richtlinie
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
TN	Teilnehmende

1 Hintergrund

Mit Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 20. November 2020¹ zur Änderung der Psychotherapie-Richtlinie (PT-RL) wurde mit § 11a die Leistung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung (GPGV) eingeführt, deren Anwendung zum 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist. Hintergrund war der Auftrag zur Förderung der Gruppentherapie, den der Gesetzgeber dem G-BA in § 92 Absatz 6a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) aufgegeben hatte.

Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung ist ein niedrigschwelliges psychotherapeutisches Angebot in Form einer Gruppenbehandlung, welche die in der Regel zu Beginn einer Richtlinien-therapie zur Anwendung kommenden psychoedukativen Interventionen und therapeutischen Elemente einsetzt, mit dem Ziel, Patientinnen und Patienten die Inanspruchnahme einer notwendigen Gruppentherapie zu erleichtern. Sie ist für Patientinnen und Patienten vorgesehen, bei denen in der Psychotherapeutischen Sprechstunde eine Indikation für eine Richtlinien-therapie, insbesondere in der Gruppe, festgestellt wurde. Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung zielt darauf ab, patientenindividuell die Gruppenfähigkeit zu fördern und auf eine gegebenenfalls nachfolgende Gruppentherapie besser vorzubereiten. Die Entscheidung der Patientin oder des Patienten für ein Setting wird durch die Inanspruchnahme einer Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung nicht vorweggenommen.

Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung ist keine Richtlinien-therapie und wird nicht auf die Therapiekontingente gemäß § 29 und § 30 der Psychotherapie-Richtlinie angerechnet. Sie ist anzeige-, antrags- und genehmigungsfrei. Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung ersetzt keine probatorischen Sitzungen (Probatorik), die vor Beginn einer Richtlinien-therapie noch zu erbringen sind.

Mit Beschluss des G-BA wurde vorgesehen, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Regelung die Auswirkung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung auf die Inanspruchnahme von Leistungen nach der PT-RL² sowohl im Einzel- als auch Gruppensetting zu überprüfen (vgl. § 42 PT-RL).

¹ Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Psychotherapie-Richtlinie: Umsetzung § 92 Absatz 6a SGB V (insbesondere Förderung der Gruppentherapie und Vereinfachungen im Gutachterverfahren) vom 20. November 2020 [online]. Berlin (GER): G-BA, 2020. [Zugriff: 05.03.2026]. URL: https://www.g-ba.de/downloads/39-261-4564/2020-11-20_PT-RL_Gruppentherapie-Gutachterverfahren_BAnz.pdf.

² Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA). Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie); zuletzt geändert am 21. August 2025, in Kraft getreten am 11. November 2025 [online]. Berlin (GER): G-BA; 2025. [Zugriff: 05.03.2026]. https://www.g-ba.de/downloads/62-492-3977/PT-RL_2025-08-21_iK-2025-11-11.pdf.

2 Fragestellung

Die Evaluation der Regelungen zur Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung soll unter anderem überprüfen, ob das intendierte Ziel erreicht werden konnte, die Inanspruchnahme von Gruppentherapien zu fördern. Dabei standen insbesondere die folgenden Fragestellungen im Vordergrund:

- Leistungserbringende
 - Wie viele Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbringen Leistungen der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung?
 - In welchen Psychotherapieverfahren sind diese überwiegend tätig?
- Patientinnen und Patienten
 - Wie viele Patientinnen und Patienten nehmen die Leistung in Anspruch?
 - Welche Anteile des Patientenkollektivs entfallen auf Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie und welche auf Erwachsenenpsychotherapie?
- Durchführung
 - Wie viele Therapieeinheiten der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung werden in Anspruch genommen?
 - Wie verteilt sich die Gruppengröße?
- Folgeleistungen
 - Wie viele Patientinnen und Patienten nehmen im Anschluss an die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung Einzel – und/oder Gruppentherapie wahr?

3 Material und Methoden

Im Folgenden werden die Datengrundlagen und die Methodik der Analysen beschrieben. Die Evaluation der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung basiert auf den bundesweiten ambulanten vertragsärztlichen Abrechnungsdaten. Diese enthalten unter anderem Informationen über abgerechnete Leistungen auf Basis des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

3.1 Datenquelle

Die Auswertungen basieren auf den ambulanten vertragsärztlichen Abrechnungsdaten gemäß § 295 des fünften Buches Sozialgesetzbuch vom vierten Quartal 2021 bis zum vierten Quartal 2024. In dieser Datengrundlage ist jede in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Person mit mindestens einem Arztkontakt im vertragsärztlichen Bereich im entsprechenden Abrechnungszeitraum erfasst. Die ambulanten Abrechnungsdaten enthalten u. a. pseudonymisierte Angaben zu der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten³ beziehungsweise zu der Praxis (z. B. pseudonymisierte lebenslange Arztnummer [LANR], pseudonymisierte Betriebsstättennummer [BSNR], Facharztgruppe), zu der Patientin oder dem Patienten (z. B. pseudonymisierte Versichertennummer, Geburtsdatum, Geschlecht), zu den Diagnosen und zu den Leistungen nach Einheitlichem Bewertungsmaßstab. Die Patientenentitäten werden über eine Kombination aus vorliegenden Attributen zur Pseudonymisierung gebildet. Für die Darstellung der Leistungserbringenden in Tabelle 1 werden Daten des Bundesarztregistars herangezogen.

3.2 Bildung der Kohorten

Um die Veränderung der Inanspruchnahme der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung im Zeitverlauf auch hinsichtlich der Dauer sowie weiterer in Anspruch genommener Leistungen zu evaluieren, wurden Kohorten gebildet und untersucht. Der Beobachtungszeitraum für die Bildung der Kohorten umfasst den Zeitraum vom ersten Quartal 2020 bis zum vierten Quartal 2024.

Als Basispopulation wurden Patientinnen und Patienten bis zu einem Alter von einschließlich 85 Jahren erfasst, die in den Jahren 2022 und 2023 mindestens eine Leistung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung erhielten und für die insgesamt weniger als 150 Behandlungsfälle pro Jahr vorlagen.⁴ Berücksichtigt wurden nur abgerechnete Leistungen von Ärztinnen und Ärzten oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit bestehender

³ Der Begriff Psychotherapeutin/ Psychotherapeut umfasst gemäß der Definition in § 1 Absatz 2 PT-RL ärztliche Psychotherapeutinnen und -therapeuten, ärztliche Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, die gemäß der Psychotherapie-Vereinbarung über die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen nach § 15 PT-RL als persönliche Leistung verfügen.

⁴ Bei einer Anzahl von > 150 Behandlungsfälle pro Jahr je Patientenentität wird von einem Artefakt ausgegangen

lebenslanger Arztnummer. Es wurden ausschließlich Personen berücksichtigt, deren Geschlecht sowie Geburtsjahr auf Jahresebene eindeutig bestimmbar waren.

Zur Evaluation der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung wurden zwei Kohorten für die Jahre 2022 und 2023 gebildet. Die Kohorte 2022 bilden Patientinnen und Patienten, deren letzte Therapieeinheit einer Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung in einem Quartal des Jahres 2022 stattfand (Indexquartal) und die so definiert wurde, dass in den darauffolgenden vier Quartalen keine weitere Leistung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung in Anspruch genommen wurde. Ausgehend vom Indexquartal erfolgte die Suche nach der ersten Leistung Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung, indem bis zu vier vorausgegangene Quartale untersucht wurden, in denen die Patientinnen und Patienten (durchgehend) Leistungen der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung erhalten haben können. In den vier unmittelbar vorangegangenen Quartalen vor der ersten erhaltenen Leistung durften keine Leistungen Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung abgerechnet worden sein. Die Kohorte 2023 wurde analog gebildet. Abbildung 1 stellt die verwendete Methodik schematisch für Patientinnen und Patienten dar, die die letzte Leistung Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung im zweiten Quartal 2022 erhalten haben.

Patientinnen und Patienten mit letzter Leistung GPGV im Jahr 2022 bilden die Kohorte 2022. Im Folgenden wird der Prozess am Beispiel des zweiten Quartals 2022 dargestellt.

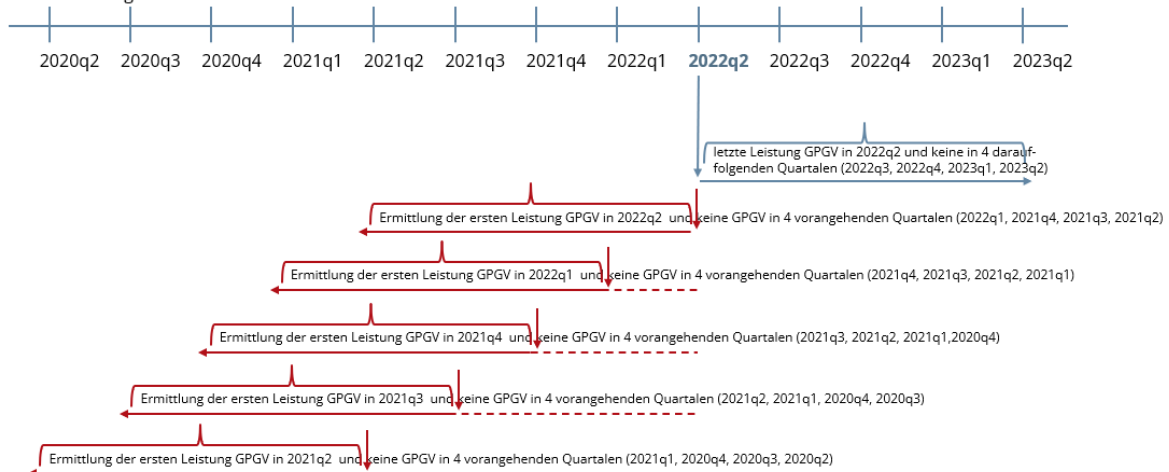


Abbildung 1 - Schematische Darstellung der verwendeten Methodik

Die Patientenentitäten werden in zwei Gruppen aufgeteilt. Als Erwachsene gelten alle Patientinnen und Patienten im Alter von 21 bis 85 Jahren. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden den Kindern und Jugendlichen zugerechnet. Patientinnen und Patienten in der sogenannten Transitionsphase im Alter von 18 bis 20 Jahren werden entsprechend der in Anspruch genommenen Behandlung entweder der Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen oder der Erwachsenen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt über die behandelnde Psychotherapeutin oder den behandelnden Psychotherapeuten, die oder der entweder der einen oder der anderen Abrechnungsgruppe angehört. Bei der Zuordnung werden die abgerechneten Leistungen (Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Probatorik, Gruppenpsy-

chotherapeutische Grundversorgung und Richtlinien­therapie) berücksichtigt. Wird mindestens eine dieser Leistungen bei einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten abgerechnet, findet die Zuordnung zur Gruppe der Kinder und Jugendlichen statt. Die Zuordnung erfolgt auf Jahresebene.

Für die Kohorte 2022 werden 89,2 % der Patientinnen und Patienten aus der Grundgesamtheit eingeschlossen, für die Kohorte 2023 sind es 88,1 %.

Abbildung 2 stellt die Anzahl der Patientinnen und Patienten der Grundgesamtheit und in den Kohorten in absoluten Zahlen dar.

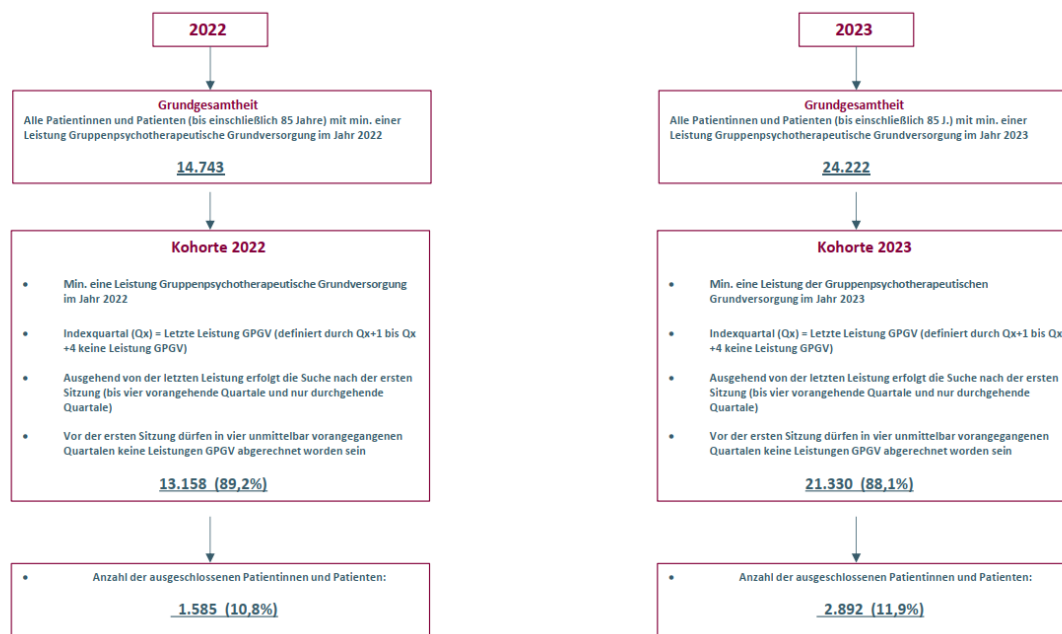


Abbildung 2 - Anzahl der Patientinnen und Patienten der Grundgesamtheit und in den Kohorten

3.3 Operationalisierung der Inanspruchnahme von Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung und der weiteren in Anspruch genommenen Leistungen

Die Entwicklung der Inanspruchnahme von Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung wird anhand von Abrechnungsdaten untersucht.

Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung kann je Krankheitsfall viermal mit jeweils 100 Minuten Dauer (insgesamt bis zu 400 Minuten), auch in Einheiten von 50 Minuten, erbracht werden. Für den Fall der Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen bei Kindern und Jugendlichen kann die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung zusätzlich um bis zu 100 Minuten je Krankheitsfall (insgesamt bis zu 500 Minuten) erweitert werden. Gleiches gilt für die Behandlung von Menschen mit geistiger Behinderung.

Die Gruppengröße umfasst mindestens drei bis höchstens neun Patientinnen und Patienten. Die Auswertung erfolgt in Therapieeinheiten, wobei eine Therapieeinheit 100 Minuten entspricht (50 Minuten Therapie werden entsprechend als 0,5 Therapieeinheiten gewertet).

Die Auswertung der Inanspruchnahme erfolgt quartalsweise. Sie umfasst den Beobachtungszeitraum vom vierten Quartal 2021 bis zum vierten Quartal 2024 für die absolute Anzahl der Patientinnen und Patienten, die die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung in Anspruch genommen haben.

Für die Auswertungen werden Patientinnen und Patienten im Alter von null bis einschließlich 85 Jahren identifiziert, für die mindestens eine Leistung Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung abgerechnet wurde. Die für die Abrechnung relevanten Gebührenordnungspositionen von Videositzungen, Sitzungen in Anwesenheit von Bezugspersonen oder hälftig durchgeführten Sitzungen im Umfang von 50 Minuten werden ebenso berücksichtigt. (siehe Tabelle 5 im Anhang).

Für die Kohorten bezogenen Auswertungen zur Folgebehandlung wurde analysiert, ob eine Patientin oder ein Patient innerhalb des Indexquartals oder innerhalb von vier Quartalen danach psychotherapeutische Leistungen in Form einer Einzeltherapie und/oder Gruppentherapie erhalten hat. Die berücksichtigten Gebührenordnungspositionen sind in Tabelle 6 im Anhang dargestellt.

4 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Evaluation der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung dargestellt.

4.1 Darstellung der Leistungserbringenden

Mit der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung in einem Psychotherapieverfahren als Gruppentherapie geht auch die Berechtigung zur Ausführung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung einher.

Die zur Erbringung gruppentherapeutischer Leistungen berechtigten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten laut Bundesarztregister sind für die betrachteten Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 in Tabelle 1 insgesamt und getrennt nach Richtlinienverfahren dargestellt. Leistungserbringende können bei entsprechender Qualifikation Abrechnungsgenehmigungen für mehrere Psychotherapieverfahren besitzen. Die letzte Zeile zeigt die Anzahl aller an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.

Tabelle 1 - Leistungserbringende mit Abrechnungsgenehmigungen für Gruppentherapie

Psychotherapieverfahren	2021	2022	2023	2024
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	3.848	3.880	4.132	4.366
Tiefenpsychologisch fundierte und Analytische PT	1.403	1.447	1.430	1.452
Verhaltenstherapie	8.230	9.161	10.248	11.354
Systemische Therapie	59	70	115	137
Anzahl LE mit Gruppentherapieverfahren ⁵	13.149	14.183	15.520	16.906
Anzahl LE insgesamt	37.481	38.610	39.627	40.769

PT = Psychotherapie, LE = Leistungserbringende

Basierend auf den ambulanten vertragsärztlichen Abrechnungsdaten zeigt Abbildung 3 die Anzahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die im Beobachtungszeitraum mindestens eine Leistung Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung pro Quartal erbracht haben. Seit Einführung der Leistung steigt die Anzahl derjenigen, die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung durchführen und abrechnen, beinahe kontinuierlich an, wenn auch auf insgesamt niedrigem Niveau.

⁵ An der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ärztliche, psychologische und Kinder- und Jugendlichen) mit Genehmigungen für Gruppentherapie; Zählung nach Personen

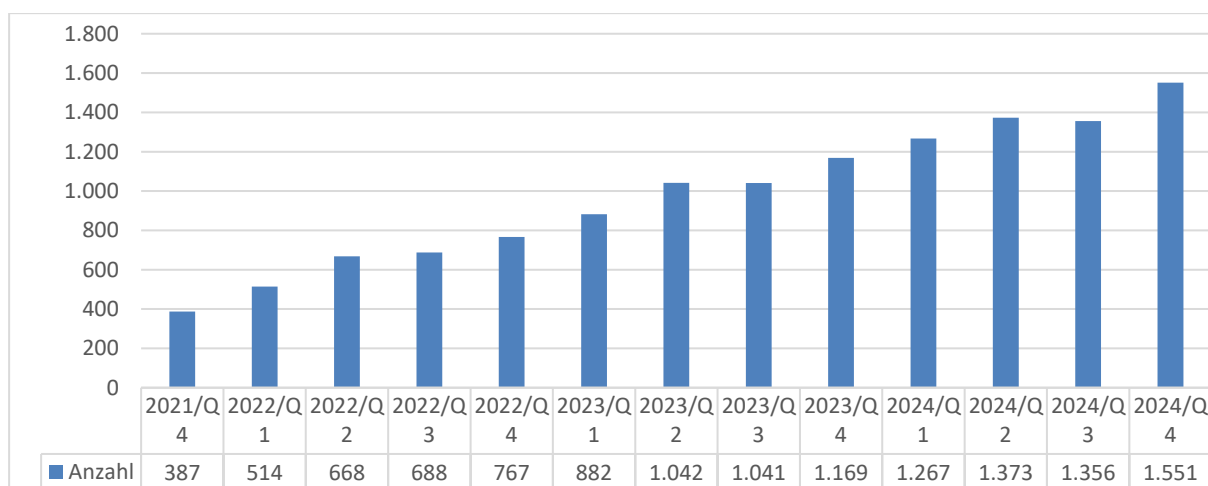


Abbildung 3 - Anzahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit mindestens einer erbrachten Leistung Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung pro Quartal

Abbildung 4 stellt die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die im Zeitraum vom vierten Quartal 2021 bis zum vierten Quartal 2024 mindestens eine Leistung Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung erbracht haben, differenziert nach Psychotherapieverfahren, dar. Dafür wurden die Abrechnungsdaten dahingehend überprüft, welche Gebührenordnungspositionen für welche Psychotherapieverfahren abgerechnet wurden. Die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wurden dem Verfahren zugeordnet, in dem sie Leistungen im Einzel- oder Gruppensetting abgerechnet haben. Die Kategorie „ausschließlich andere Leistungen der PT-RL“ beinhaltet Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die im betrachteten Zeitraum keine Richtlinien-therapie abgerechnet haben, sondern ausschließlich andere Leistungen der Psychotherapie-Richtlinie, wie z.B. die Psychotherapeutische Sprechstunde, die Akutbehandlung, probatorische Sitzungen im Einzel- und im Gruppensetting oder Gesprächsziffern. Die Zuordnung in die Kategorie „Mehr als ein Verfahren“ erfolgte, wenn Leistungen in mehr als einem Psychotherapieverfahren abgerechnet wurden.

Von allen Leistungserbringenden, die im Beobachtungszeitraum mindestens eine Leistung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung erbracht haben, war der größte Anteil mit 67 % verhaltenstherapeutisch tätig (n = 2142), gefolgt von der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie mit 22 % (n = 706). Knapp 10 % der Leistungserbringenden konnten keinem einzelnen Verfahren zugeordnet werden, da sie Leistungen in mehr als einem Psychotherapieverfahren abgerechnet haben (n = 288). Die Analytische Psychotherapie und die Systemische Therapie spielen kaum eine Rolle (jeweils < 1 %).

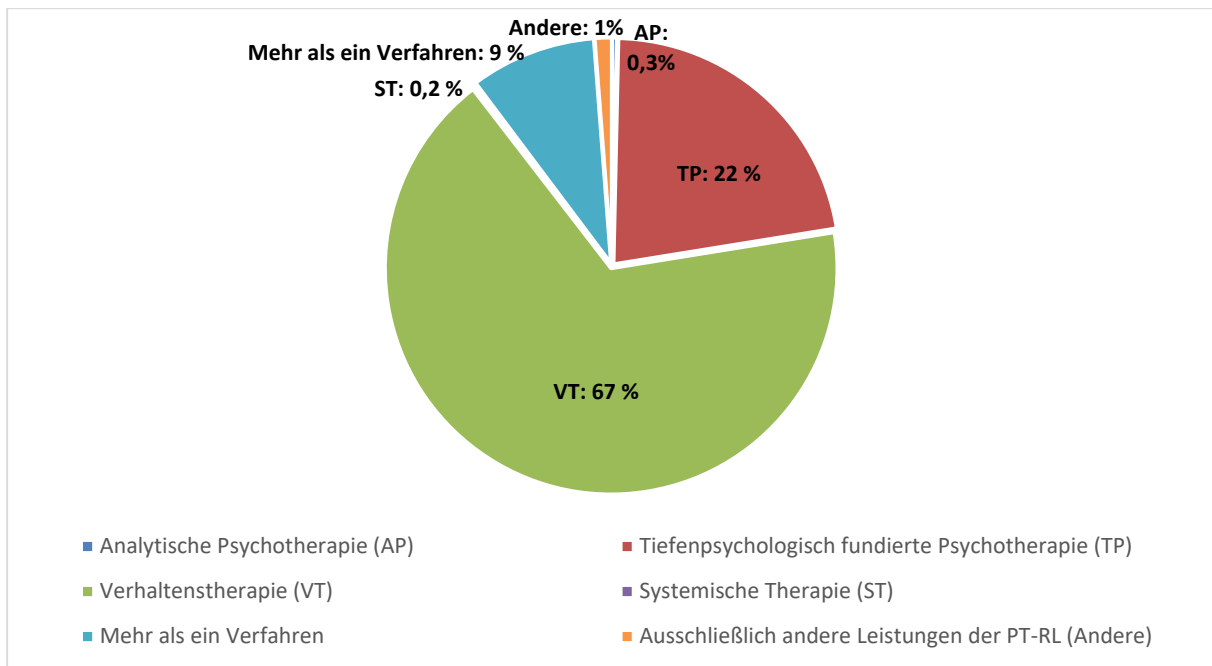


Abbildung 4 - Darstellung der Leistungserbringenden differenziert nach Psychotherapieverfahren

4.2 Inanspruchnahme der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung anhand von Abrechnungsdaten

Zur Darstellung der Inanspruchnahme der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung seit Einführung der Leistung sind in Tabelle 2 die Anzahl der Patientinnen und Patienten quartalsweise sowie die prozentuale Veränderung zum Vorquartal abgebildet.

Tabelle 2 - Inanspruchnahme von Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung

Quartal	Anzahl Patient/-innen	Veränderung zum Vorquartal[%]
2021/Q4	2.268	
2022/Q1	3.433	51,4%
2022/Q2	4.409	28,4%
2022/Q3	4.716	7,0%
2022/Q4	5.291	12,2%
2023/Q1	6.785	28,2%
2023/Q2	7.090	4,5%
2023/Q3	7.448	5,0%
2023/Q4	8.236	10,6%
2024/Q1	9.520	15,6%
2024/Q2	10.200	7,1%

Quartal	Anzahl Patient/-innen	Veränderung zum Vorquartal[%]
2024/Q3	9.795	-4,0%
2024/Q4	10.638	8,6%

Seit Einführung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung als definierte Leistung ist die Anzahl der Patientinnen und Patienten, für die im jeweils betrachteten Quartal mindestens eine Leistung abgerechnet wurde, innerhalb des Beobachtungszeitraums kontinuierlich gestiegen. Lediglich im dritten Quartal 2024 ist ein leichter Rückgang zu beobachten.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Analysen auf Basis der Kohortenbildung dargestellt.

4.3 Kohorten und Verteilung nach Altersgruppe

Die Grundgesamtheit der Kohorten umfasst alle Patientinnen und Patienten bis einschließlich 85 Jahre, die mindestens eine Leistung Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung im Jahr 2022 oder 2023 erhalten haben. Nach der oben beschriebenen Methodik erfolgt der Einschluss in die Kohorten (vgl. 3.2). Ausgehend von den in die Kohorten einbezogenen Patientinnen und Patienten, die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung erhalten haben, sind in beiden Kohorten circa 85 % Erwachsene. Auch der Anteil an Kindern und Jugendlichen, die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung erhalten haben, bleibt stabil um die 14 %, wie Abbildung 5 zeigt.

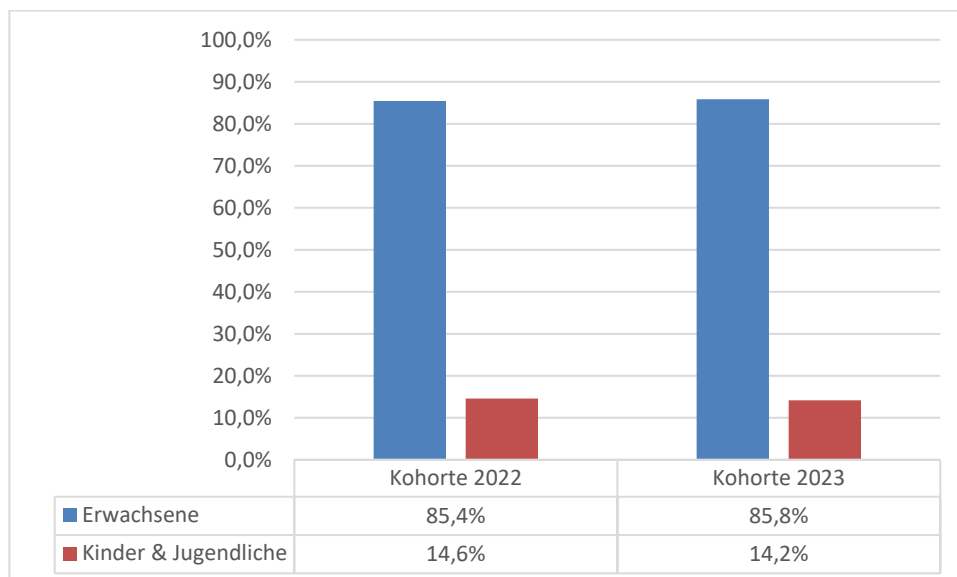


Abbildung 5 - Patientinnen und Patienten mit Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung differenziert nach Altersgrenze (prozentualer Anteil)

4.4 Umfang der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung

Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung kann viermal je Krankheitsfall mit jeweils 100 Minuten erbracht werden. Bei Einbeziehung von Bezugspersonen bei Kindern und Jugendlichen oder Menschen mit geistiger Behinderung können zusätzlich weitere 100 Minuten je Krankheitsfall erbracht werden.

In Abbildung 6 und Tabelle 3 ist die Anzahl der Patientinnen und Patienten differenziert nach der Anzahl der abgerechneten Therapieeinheiten der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung dargestellt.

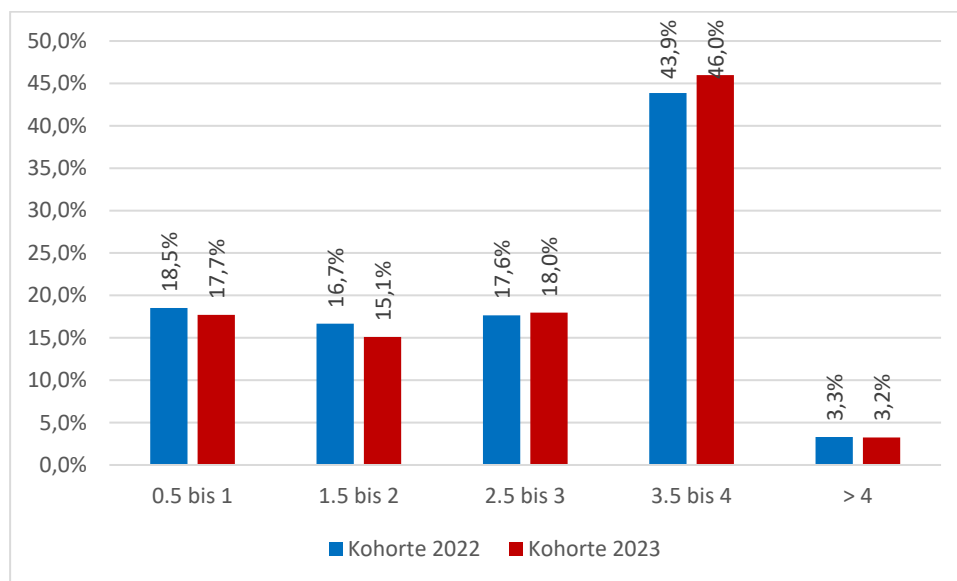


Abbildung 6 - Anzahl der Patientinnen und Patienten mit Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung differenziert nach abgerechneten Therapieeinheiten

Tabelle 3 - Anzahl der Patientinnen und Patienten mit Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung differenziert nach abgerechneten Therapieeinheiten (absolut)

Kohorte	Anzahl Therapieeinheiten				
	0.5 bis 1	1.5 bis 2	2.5 bis 3	3.5 bis 4	> 4
2022	2.437	2.193	2.321	5.772	435
2023	3.775	3.222	3.832	9.808	693

Fast die Hälfte der Patientinnen und Patienten in beiden Kohorten (44 – 46 %) nimmt das volle Kontingent von 3,5 bis 4 Therapieeinheiten in Anspruch. Etwa 18 % nehmen jeweils 2,5 bis 3 und 0,5 bis 1 Therapieeinheiten wahr. Die Inanspruchnahme von mehr als vier Therapieeinheiten ist bspw. auf eine höhere mögliche Sitzungsanzahl bei Kindern und Jugendlichen und Menschen mit geistiger Behinderung (siehe Kapitel 3.3) oder einen Therapeutenwechsel zurückzuführen. Es zeigt sich, dass sich die prozentualen Anteile zwischen den Kohorten nur marginal unterscheiden. In der Kohorte 2023 gibt es eine geringfügige Verschiebung hin zu mehr genutzten Therapieeinheiten.

4.5 Gruppengröße in der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung

Die Gruppengröße der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung umfasst mindestens drei bis höchstens neun Patientinnen und Patienten. Für die Ermittlung der Gruppengröße wird die abgerechnete Gebührenordnungsposition berücksichtigt, die die entsprechende Teilnehmendenzahl abbildet. Es kommt vor, dass Patientinnen und Patienten in gemischten Gruppen behandelt werden, sodass Gruppensitzungen mit unterschiedlicher Teilnehmendenzahl stattfinden. Abbildung 7 zeigt die Anzahl der Patientinnen und Patienten, für die in der jeweiligen Gruppengröße mindestens eine Leistung Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung abgerechnet wurde. Patientinnen und Patienten werden in dieser Darstellung mehrfach gezählt, wenn Therapieeinheiten in unterschiedlichen Gruppengrößen durchgeführt und die entsprechenden Gebührenordnungspositionen (GOP) abgerechnet wurden. In beiden Kohorten finden die meisten Behandlungen in Gruppen mit fünf Teilnehmenden statt, gefolgt von Gruppen mit vier beziehungsweise sechs Teilnehmenden.

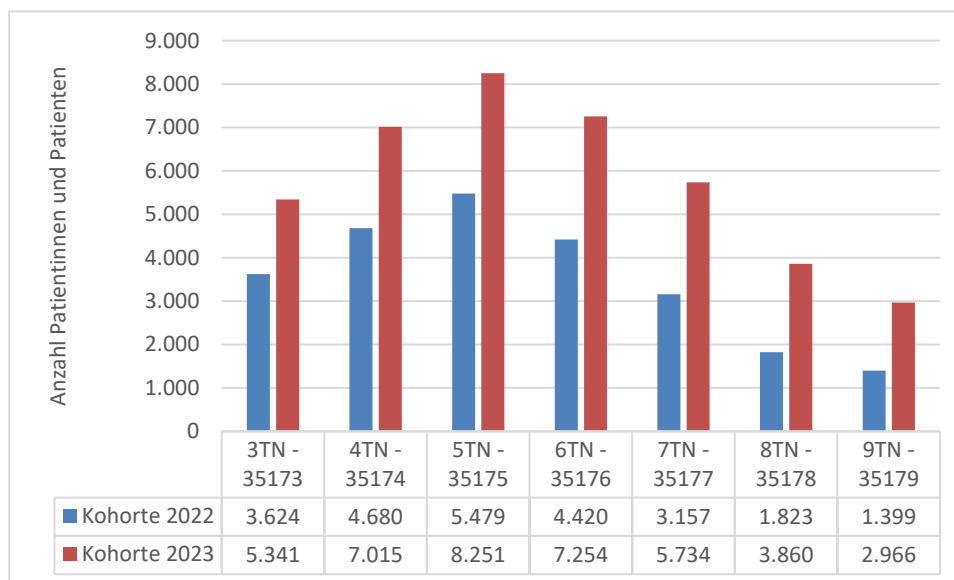


Abbildung 7 - Anzahl der Patientinnen und Patienten differenziert nach Anzahl der Teilnehmenden in den Gruppensitzungen

4.6 Inanspruchnahme von Einzel- oder Gruppentherapie

Im Folgenden wird dargestellt, wie viele Patientinnen und Patienten aus den Kohorten Leistungen der Einzel- oder Gruppentherapie nach PT-RL erhalten haben. Betrachtet wird ein Zeitraum von vier Quartalen nach dem Indexquartal, in dem die letzte Leistung Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung erfolgte. In beiden Kohorten nehmen knapp 73 % der Patientinnen und Patienten nach der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung eine Richtlinientherapie im Einzel – und/oder Gruppensetting in Anspruch. Der größte Teil der Patientinnen und Patienten erhält Leistungen im Einzelsetting und Gruppensetting (43 % im Jahr 2022, knapp 45 % in 2023). Zusätzlich erhalten rund 15 % ausschließlich Gruppentherapie im

Beobachtungszeitraum. Somit erhalten in den Kohorten etwa 57 % der Patientinnen und Patienten ausschließlich Gruppentherapie oder eine Richtlinien therapie, die mindestens anteilig im Gruppensetting durchgeführt wurde. Etwa 15 % erhalten im Indexquartal und/oder in den darauffolgenden vier Quartalen Einzeltherapie. Abbildung 8 und Tabelle 4 stellen die Anzahl und Anteile der untersuchten Leistungen in den Kohorten dar.

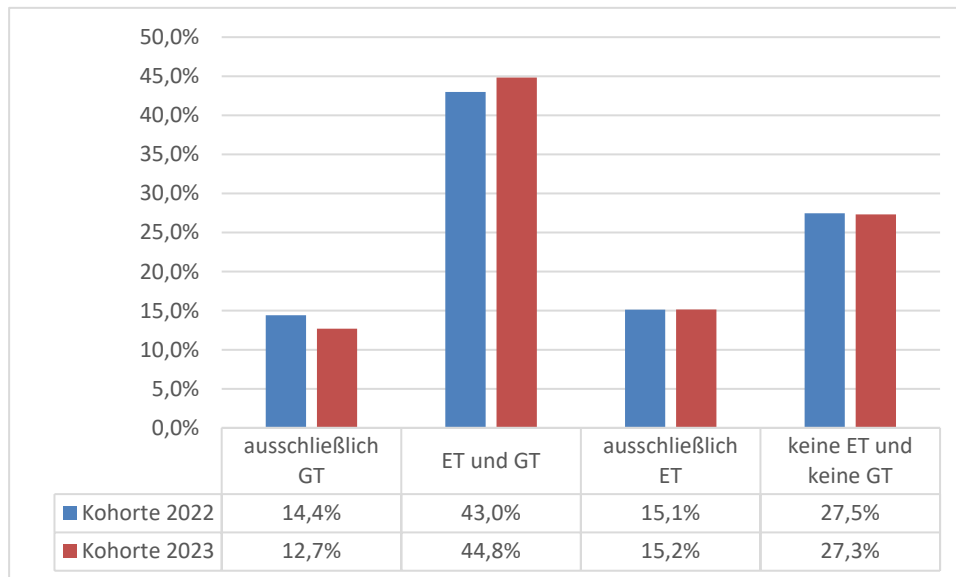


Abbildung 8 - Inanspruchnahme von Einzel- und/oder Gruppentherapie bei Patientinnen und Patienten mit Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung (prozentualer Anteil)

Tabelle 4 - Inanspruchnahme von Einzel- und/oder Gruppentherapie bei Patientinnen und Patienten mit Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung (Anzahl Patientinnen und Patienten)

Kohorte	ausschließlich GT	ET und GT	ausschließlich ET	keine ET und keine GT
2022	1.896	5.656	1.992	3.614
2023	2.708	9.564	3.232	5.826

5 Diskussion

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Ergebnisse der Evaluation der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung auf Basis bundesweiter vertragsärztlicher Abrechnungsdaten dargestellt. Ziel der Regelung war es, ein niedrigschwelliges gruppenbasiertes Angebot bereitzustellen, das Patientinnen und Patienten insbesondere für eine nachfolgende Gruppentherapie vorbereiten und damit die Inanspruchnahme von Gruppentherapien fördern soll.

Die Auswertungen weisen auf eine zwar geringe, aber stetige Zunahme der Inanspruchnahme dieser Leistung seit ihrer Einführung hin. Quartalsbezogen steigt die Zahl der Patientinnen und Patienten mit mindestens einer abgerechneten Leistung von 2.268 (2021/Q4) auf 10.638 (2024/Q4). Die beobachtete Entwicklung spricht dafür, dass die Leistung im Versorgungsgeschehen angekommen ist. Hinsichtlich des Patientenkollektivs ergaben die Ergebnisse der Kohortenauswertung, dass der Anteil der Erwachsenenpsychotherapie ca. 85% und der Anteil der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie knapp 15% betrug.

Auf der Ebene der Leistungserbringenden zeigt sich, dass die Zahl der zur Gruppentherapie berechtigten Leistungserbringenden gemäß Bundesarztregister im Beobachtungszeitraum im Vergleich zur Gesamtzahl der Leistungserbringenden (2021: 37.481; 2024: 40.769) stärker angestiegen ist (2021: 13.149; 2024: 16.906). Der Anteil gruppentherapieberechtigter Leistungserbringender an allen Leistungserbringenden hat von rund 35 % im Jahr 2021 auf ca. 41 % im Jahr 2024 zugenommen. Auffällig ist die verfahrensbezogene Zusammensetzung der tatsächlich abrechnenden Leistungserbringenden: Unter denjenigen, die mindestens eine Leistung Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung erbracht haben, dominiert die Verhaltenstherapie (67 %), gefolgt von Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie (22 %). Knapp 10 % lassen sich aufgrund von Abrechnungen in mehreren Verfahren nicht eindeutig zuordnen, während auf Analytische Psychotherapie und Systemische Therapie jeweils weniger als 1 % entfallen. Diese Verteilung entspricht einerseits der Verteilung der Verfahren in der Versorgungslandschaft, kann andererseits aber auch auf verfahrensspezifische Unterschiede im Umgang mit gruppenbezogenen Kurzinterventionen hinweisen. Belastbare Schlussfolgerungen zu den Ursachen sind auf Basis der vorliegenden Daten jedoch nicht möglich. Der geringe Anteil der Systemischen Therapie dürfte darauf zurückzuführen sein, dass das Verfahren vergleichsweise neu im Versorgungssystem und erst seit dem 1. Juli 2020 als Richtlinienleistung abgerechnet werden kann.

Der beobachtete Umfang der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung deutet auf eher heterogene Nutzungsprofile hin. Fast die Hälfte der Patientinnen und Patienten nimmt das volle Kontingent von 3,5 bis 4 Therapieeinheiten in Anspruch (44–46 %), während jeweils etwa 18 % 2,5 bis 3 beziehungsweise 0,5 bis 1 Therapieeinheiten erhalten. Inhaltlich könnte dies sowohl mit einer Ausschöpfung des Kontingents zur stabilen Vorbereitung auf Gruppenbehandlung als auch mit unterschiedlichen Behandlungsanlässen und Abbruch-/Wechsel-

konstellationen erklärbar sein; Abrechnungsdaten erlauben hierzu keine Differenzierung. Bezüglich der Gruppengröße finden die meisten Sitzungen in Gruppen mit fünf Teilnehmenden statt, gefolgt von Gruppen mit vier beziehungsweise sechs Teilnehmenden. Dieses Muster liegt im mittleren Bereich der zulässigen Gruppengröße und kann als Hinweis auf eine praxisnahe, organisatorisch gut handhabbare Gruppenkonfiguration interpretiert werden. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass Patientinnen und Patienten bei gemischten Gruppengrößen in den Auswertungen mehrfach gezählt werden können.

Ein zentraler Evaluationsaspekt ist die Frage, in welchem Ausmaß nach der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung eine Richtlinien therapie im Gruppen- und/oder Einzelsetting in Anspruch genommen wird. Im Beobachtungszeitraum von vier Quartalen nach der letzten GPGV-Leistung nehmen in beiden Kohorten knapp 73 % Richtlinien therapie im Einzel- und/oder Gruppensetting wahr. Der größte Teil entfällt auf eine Kombination aus Einzel- und Gruppentherapie (43 % in 2022; knapp 45 % in 2023), rund 15 % erhalten ausschließlich Gruppentherapie und etwa 15 % ausschließlich Einzeltherapie. Diese Ergebnisse sind grundsätzlich mit dem intendierten Ziel vereinbar, Patientinnen und Patienten Zugänge zur Gruppentherapie zu eröffnen beziehungsweise zu erleichtern, da ein erheblicher Anteil der Patientinnen und Patienten im Beobachtungszeitraum eine Gruppentherapie (allein oder in Kombination) erhält. Allerdings lässt sich aus den rein deskriptiven Analysen nicht ableiten, inwiefern die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung die Aufnahme einer Gruppentherapie begünstigt. Dies gilt insbesondere, weil kein Vergleich mit Patientinnen und Patienten ohne GPGV vorgenommen wurde. Die ausgewerteten Abrechnungsdaten bilden zudem im Indexquartal keine Reihenfolge der Leistungen ab, so dass im Rahmen der Analysen nicht erkennbar war, ob eine Gruppentherapie oder eine Einzeltherapie einer GPGV folgt (vgl. Kapitel 6).

Zudem sind die Ergebnisse im Kontext der pandemischen Lage aufgrund von SARS-CoV-2 im Untersuchungszeitraum zu interpretieren. Aus Gründen des Infektionsschutzes wurden insgesamt weniger gruppenpsychotherapeutische Angebote durchgeführt und in Anspruch genommen. Die Sonderregelungen für die psychotherapeutische Versorgung während der Coronavirus-Krise, die in Ergänzungsvereinbarungen zur Psychotherapie-Vereinbarung⁶ geregelt waren, galten bis zum 31. März 2022. Diese beinhalteten unter anderem, dass genehmigte Leistungen einer Gruppentherapie lediglich über eine formlose Mitteilung an die Krankenkasse in eine Einzeltherapie umgewandelt werden konnten, ohne dass hierfür eine gesonderte Antragstellung bei der Krankenkasse erforderlich war.

⁶ Sonderregelungen zur Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung aufgrund von SARS-CoV-2 vom 23. März 2020

6 Limitation

Die Interpretation der Ergebnisse unterliegt mehreren Limitationen, die vor allem aus der Verwendung von Routinedaten der vertragsärztlichen Abrechnung sowie aus dem deskriptiven Studiendesign ohne Kontrollgruppe resultieren.

Die Evaluation erfolgte auf Basis von Abrechnungsdaten, die zur Leistungsabrechnung und nicht zu Forschungszwecken erhoben werden. Die Datentiefe ist begrenzt und lässt keine kausalen Schlussfolgerungen zu. Neben der Einführung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung gab es weitere Maßnahmen zur Förderung der Gruppentherapie, wie beispielsweise der Wegfall der Berichtspflicht (Entfall des Gutachterverfahrens) oder die Flexibilisierung der Gruppengröße. Diese könnten auch einen Einfluss auf die Ergebnisse haben.

Zudem erlauben die Daten ausschließlich eine Auswertung auf Quartalsebene. Die chronologische Reihenfolge von Gruppenpsychotherapeutischer Grundversorgung und Richtlinientherapie innerhalb des Indexquartals kann nicht bestimmt werden. Die PT-RL sieht die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung vor dem Beginn einer Richtlinientherapie vor. Fälle, in denen eine Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung parallel zu oder nach einer Einzeltherapie durchgeführt wurde, da der Wechsel in eine Gruppentherapie beziehungsweise Kombinationsbehandlung aus Einzel- und Gruppentherapie anvisiert war, können mit der vorliegenden Analyse nicht identifiziert werden. Dadurch sind Fehldeutungen bei der Zuordnung der Folgeleistungen möglich, was zu einer potenziellen Überschätzung von Einzeltherapien führen könnte.

Die Operationalisierung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung und der Folgebehandlungen erfolgt über Gebührenordnungspositionen. Im Rahmen der Abrechnung sind Fehler nicht vollständig auszuschließen und können zu Fehlklassifikationen führen, beispielsweise hinsichtlich der Gruppengröße oder der abgerechneten Therapieeinheiten.

7 Fazit

Die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung wurde zur Förderung der Gruppentherapie eingeführt, um die Inanspruchnahme einer Gruppentherapie durch ein niedrigschwelliges Angebot zu erleichtern. Die Ergebnisse der vorliegenden Evaluation zeigen, dass das neue Leistungsangebot Eingang in die psychotherapeutische Versorgungslandschaft gefunden hat und die Inanspruchnahme und Durchführung seit Einführung stetig steigt (Ausnahme drittes Quartal 2024).

Die Befunde weisen auf eine zunehmende Nutzung sowie auf einen hohen Anteil nachfolgender gruppentherapeutischer Behandlungen hin, allerdings lässt sich aus den deskriptiven Analysen nicht ableiten, ob die Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung die Aufnahme einer Gruppentherapie befördert.

8 Anhang

Tabelle 5 - Gebührenordnungspositionen für Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung

Gruppenpsychotherapeutische Grundversorgung	GOP	ET/GT	A	H	T	Z
	35173-35178	GT	X	X	X	X
	35179	GT		X		X

RLPT	
A	Therapie mit einer Sitzungsdauer von mind. 50 Minuten, im Rahmen einer Videosprechstunde
H	Therapie mit Sitzungsdauer von mind. 50 Minuten
T	Therapie mit Sitzungsdauer von mindestens 50 Minuten, unter Einbeziehung einer Bezugsperson, im Rahmen einer Videosprechstunde
Z	Therapie mit Sitzungsdauer von mind. 50 Minuten, unter Einbeziehung einer Bezugsperson

Tabelle 6 - Gebührenordnungspositionen für psychotherapeutische Leistungen in Einzel- oder Gruppentherapie

		GOP	
Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP)	ET	KZT 1	35401
		KZT 2	35402
		LZT	35405
	GT	KZT	35503 - 35509
		LZT	35513 - 35519
Analytische Psychotherapie (AP)	ET	KZT 1	35411
		KZT 2	35412
		LZT	35415
	GT	KZT	35523 - 35529
		LZT	35533 - 35539
Verhaltenstherapie (VT)	ET	KZT 1	35421
		KZT 2	35422
		LZT	35425
	GT	KZT	35543 - 35549
		LZT	35553 - 35559
Systemische Therapie (ST) (ab 2020)	ET	KZT 1	35431
		KZT 2	35432
		LZT	35435
	GT	KZT	35703 - 35709
		LZT	35713 - 35719